

DIE 36 FÄLLE

wichtigsten nicht nur für Anfangssemester

ERBRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

Kapitel I: Erbfähigkeit

Fall 1: § 1923 BGB und Kommorientenvermutung

Sachverhalt:

Die Eheleute L und T haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. L hat aus erster Ehe einen Sohn A, während T ebenfalls aus erster Ehe einen Sohn B hat. Später ereignet sich ein tragischer Verkehrsunfall, bei dem L und T ums Leben kommen. Es lässt sich hiernach allerdings nicht aufklären, ob beide sofort gleichzeitig verstorben sind oder ob der eine den anderen noch überlebt hat.

Frage: Wie beurteilt sich die erbrechtliche Lage nach L und T?

Abwandlung:

Wie stellt sich die Situation dar, wenn T erst einige Stunden später im Krankenhaus verstirbt?

I. Einordnung

Erben sind diejenigen Personen, auf die beim Tod des Erblassers dessen Vermögen übergeht, § 1922 I BGB. Erbe kann aber nur sein, wer erbfähig ist, § 1923 BGB.

Die Erbfähigkeit ist mit der Rechtsfähigkeit i.S.d. § 1 BGB verknüpft. Erbfähig sind demnach alle natürlichen und juristischen Personen. Dieses Prinzip wird auch in den Ausnahmefällen des § 1923 II BGB hinsichtlich des nasciturus und in § 84 BGB hinsichtlich der grundsätzlich noch nicht rechtsfähigen Stiftung beibehalten, indem die Rechtsfähigkeit hier jeweils mittels Fiktion (" gilt als...") vorverlagert wird.

Anmerkung: Hinsichtlich des nasciturus ist bei § 1923 II BGB zu beachten, dass er später lebend geboren werden muss, um erbrechtliche Berücksichtigung zu finden. Die Rechtsfolgen werden dann so angesehen, als hätte das Kind schon beim Erbfall gelebt.

An seine Grenzen stößt dieses Prinzip in den Fällen des gleichzeitigen Versterbens. Hier ist dann jeweils auf § 11 VerschollenheitsG zu achten.

Die Erbfähigkeit endet also gem. § 1923 I BGB mit dem Tode. Als Todeszeitpunkt gilt nunmehr auch hier – wie auch im Strafrecht - der Eintritt des Gehirntodes, und nicht mehr der Herzund Kreislaufstillstand

II. Gliederung

Erbrechtslage nach L und T

- Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB
- Fraglich: Erbfähigkeit gem. § 1923 BGB

§ 11 VerschollenheitsG

kein Eingreifen von §§ 2270 II, 2069 BGB

Abwandlung

T Alleinerbin des L

B gem. § 1924 I BGB Alleinerbe der T

Wg. §§ 1967, 2303 I BGB Pflichtteilsansprüche des A gegen B aufgrund Erbfalls nach L

III. Lösung

Zu klären ist zunächst im Ausgangsfall, wie sich die erbrechtliche Lage nach den Eheleuten L und T darstellt.

1. Gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB

Aus § 1937 BGB folgt der Vorrang der gewillkürten Erbfolge vor der gesetzlichen Erbfolge der §§ 1924 ff. BGB.

Hier liegt ein gemeinschaftliches Testament im Sinne der §§ 2265 ff. BGB vor. Von einer ordnungsgemäßen Form und Errichtung im Sinne dieser Vorschriften ist hier insoweit auszugehen.

Anmerkung: Die Voraussetzungen eines gemeinschaftlichen Testaments entsprechen grundsätzlich denen des Einzeltestaments, vgl. §§ 2064, 2231 Nr. 2, 2247 BGB. Zu beachten ist aber insbesondere die Formerleichterung des § 2267 BGB.

Somit bestimmt sich die erbrechtliche Lage grundsätzlich nach diesem Testament. Hierin haben sich die Ehegatten L und T gegenseitig im Falle des Erstversterbens des einen Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt, vgl. auch § 2269 I BGB.

2. Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB

Voraussetzung für die Erbenstellung von L oder T ist aber, dass einer der beiden überhaupt erbfähig gem. § 1923 I BGB ist. Wie dargestellt, ist die Erbfähigkeit mit der Rechtsfähigkeit verknüpft.

Dies bedeutet aber als Konsequenz, dass einer der beiden Ehegatten den anderen nachweislich - wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne – überlebt. Problematisch sind also insoweit die Fälle, in denen die Ehegatten gleichzeitig versterben oder sich nicht nachweisen lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist, was vor allem bei Autounfällen oder Flugzeugabstürzen etc. vorkommt.

Auch hier im konkreten Fall ist die Sachlage dergestalt, dass sich nicht aufklären lässt, wer von beiden zuerst verstorben ist. Damit ist aber auch nicht klar, welcher von beiden erbfähig war gem. § 1923 I BGB.

In solchen Fällen greift die Regelung des § 11 VerschollenheitsG ein. Wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, wird vermutet, dass sie gleichzeitig verstorben sind, sog. Kommorientenvermutung.

Anmerkung: Das VerschollenheitsG ist nur im Ergänzungsband zum Schönfelder abgedruckt. Soweit die Problematik des gleichzeitigen Versterbens abgeprüft werden soll, muss § 11 VerschollenheitsG im Anhang zum Sachverhalt abgedruckt werden.

Konsequenz daraus ist dann aber, dass mangels Erbfähigkeit keine Person die andere beerben kann gem. § 1923 I BGB. Damit hat also weder L die T, noch umgekehrt T den L beerbt. Der Nachlass der beiden hat sich also grundsätzlich bei keinem der beiden vereinigt.

Allerdings ist hiermit dann weiterhin fraglich, wie sich die konkrete Erbrechtslage nach den Ehegatten L und T darstellt.

Zu beachten ist, dass hier ein gemeinschaftliches Testament gem. § 2265 BGB vorliegt.

Damit ist zu prüfen, ob hinsichtlich der beiden Kinder A und B die Vermutungen der §§ 2269 I, 2270 II BGB eingreifen können

Voraussetzung für das jeweilige Eingreifen ist aber jedenfalls, dass die dritte Person überhaupt testamentarisch eingesetzt worden ist. Dies trifft aber weder auf A noch auf B zu, sodass jedenfalls keine testamentarische Alleinerbenstellung des Einen oder des Anderen vorliegt.

3. Ergebnis

Somit bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge, wonach dann A Alleinerbe des L gem. § 1924 I BGB ist, sowie B Alleinerbe der T.

Exkurs: Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind dann erbfähig, wenn sie rechtlich einer juristischen Person stark angenähert sind, wie dies bei OHG und KG der Fall ist, vgl. §§ 124 I, 161 II HGB. Folge hiervon ist dann, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis direkt in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft fällt.

Dies gilt auch für den nichtrechtsfähigen Verein, sodass also eine Zuwendung unmittelbar in das Vereinsvermögen fällt. Allerdings kann die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen immer auch eine Zuwendung an die einzelnen Vereinsmitglieder ergeben.

Problematisch ist auch hier die Lage bei der GbR. Nach der früher vorherrschenden Rspr. war die Erbfähigkeit der GbR selbst abzulehnen.

Da diese Rspr. aber noch vor der Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der GbR erging, kann diese Rspr. bei konsequenter Anwendung der neuen Grundsätze nur so verstanden werden, dass auch die GbR als erbfähig i.S.d. § 1923 I BGB anzusehen sein wird.

IV. Abwandlung

Fraglich ist nun, welche Abweichungen zum Ausgangsfall sich in der Abwandlung ergeben.

Wie dargestellt, setzt die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB nur voraus, dass der eine Ehegatte den anderen nachweisbar überlebt und sei es nur noch für eine kurze Zeitspanne.

Vollkommen **ausreichend** ist also, dass T den L um einige Stunden überlebt hat. L war also erbfähig, sodass die Regelungen des gemeinschaftlichen Testaments gem. § 2265 BGB im Gegensatz zum Eingreifen des § 11 VerschollenheitsG ihre Wirkungen entfalten können.

Die T ist also Alleinerbin des L geworden. Bei ihr hat sich somit für wenige Stunden das gesamte Vermögen beider Ehegatten vereinigt.

Allerdings greift keine gem. § 1937 BGB vorrangige gewillkürte Erbfolge nach T ein, insbesondere enthält auch das gemeinschaftliche Testament keine Regelung darüber, wie die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Zweitversterbenden aussehen soll.

Damit ist die gesetzliche Erbfolge nach T entscheidend. Alleinerbe des vereinigten Nachlasses ist somit gem. § 1924 I BGB der Sohn B aus erster Ehe.

Zu beachten ist aber, dass A nicht rechtlos ist. Für den Erbfall nach seinem Vater war er gem. § 2303 I S. 1 BGB pflichtteilsberechtigt. Ihm stand also bereits gegen T ein Pflichtteilsanspruch zu, da dieser bereits unmittelbar mit dem Erbfall entsteht, vgl. § 1967 II BGB.

Diese schuldrechtliche Verpflichtung hat B aber nun von seiner Mutter "geerbt", sodass A nun gegen B diesen Anspruch geltend machen kann, vgl. §§ 2303 I S. 1, 1967 BGB.

V. Zusammenfassung

Die Erbfähigkeit gem. § 1923 I BGB ist also dem Grundsatz nach mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Ausnahmen bzw. Sonderregelungen der §§ 84, 1923 II BGB sollten als solche bekannt sein. Weiteres Sonderwissen dürfte hier kaum erforderlich sein.

Die Vermutung des § 11 VerschollenheitsG kann gerade in den Fällen des gemeinschaftlichen Testaments oder eines gegenseitigen Erbvertrages von Bedeutung sein und kann also insoweit durchaus von Klausurbedeutung sein.

VI. Zur Vertiefung

Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 3 ff. (Grundbegriffe)

Kapitel II: Die gesetzliche Erbfolge

Fall 2: Die gesetzlichen Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)

Sachverhalt:

Der verwitwete Erblasser Emil hinterlässt seine Tochter Anna, seinen kinderlosen Sohn Bernd und einen außerehelichen Sohn Christian, den er anerkannt hat. Zudem lebte noch die Tochter Denise seiner Ehefrau aus einer vorehelichen Beziehung mit einem anderen Mann bei ihm. Sein bereits verstorbener Sohn Friedrich hinterlässt zwei Töchter, Greta und Helga. Anna hat einen Sohn namens Jan.

Frage: Wie ist die gesetzliche Erbfolge nach Emil?

I. Einordnung

Das Erbrecht ist im fünften Buch des BGB (§§ 1922 bis 2385 BGB) geregelt. Daneben finden sich aber auch immer wieder einzelne Normen im BGB (z.B. §§ 857, 1371 BGB) oder in anderen Gesetzen (z.B. § 10 LPartG), die erbrechtliche Fragen betreffen.

Das Erbrecht wird durch andere Bücher des BGB ergänzt, so z.B. durch das Familienrecht hinsichtlich der Abstammung und durch den allgemeinen Teil hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Rechtsgeschäfte.

Anmerkung: Diese enge Verbindung zu nahezu allen anderen Büchern des BGB macht das Erbrecht extrem klausurrelevant. In fast jeden Sachverhalt lassen sich erbrechtliche Fragestellungen einbauen, die dann "ein Problem mehr" darstellen.

Zweck des Erbrechts ist die gerechte Ordnung der Vermögensänderung, die durch den Erbfall ausgelöst wird.

Das Erbrecht wird in Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet.

Die wichtigsten Grundprinzipien des Erbrechts sind der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession, §§ 1922, 1967 BGB), die Testierfreiheit und das Prinzip des Vonselbsterwerbs.

Universalsukzession bedeutet, dass das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben übergeht und nicht jede einzelne Vermögensposition getrennt (Einzelrechtsnachfolge). Vonselbsterwerb meint, dass die Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes, d.h. auch ohne Kenntnis und Willen des Erben, eintritt.

Anmerkung: Klausurrelevante Ausnahmen vom Grundsatz der Universalsukzession gibt es nur in zwei Fällen:

 Bei der Miete von Wohnraum treten nach § 563 I, II BGB beim Tode des Mieters dessen Ehegatte und Familienangehörige, wenn sie zu seinem Hausstand gehören, in das Mietverhältnis ein, unabhängig davon, ob sie auch Erben geworden sind. Die Sonderrechtsnachfolge bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils mittels einer qualifizierten Nachfolgeklausel.

Ein Erwerb am Nachlass vorbei findet auch bei Vorliegen einer Risikolebensversicherung statt, da hier der Bezugsberechtigte nach § 159 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar erwirbt.

Besonderheiten des Erbrechts sind die Formstrenge und die Höchstpersönlichkeit (grds. keine Stellvertretung bei Verfügungen von Todes wegen).

Diese Aspekte werden besonders wichtig bei der gewillkürten Erbfolge und werden deshalb dort näher erläutert.

II. Gliederung

Die gesetzliche Erbfolge nach E

- 1. Die Abkömmlinge des E
- a) Erben erster Ordnung, § 1924 I BGB
- b) (P): Nichtehelicher Sohn C
 Nach heutiger Rechtslage völlige
 Gleichstellung zu ehelichen Kindern.
- c) (P): Außereheliche Tochter D der Ehefrau Erbenstellung (-), da E nicht Vater
- d) Die übrigen Erben der ersten Ordnung
- 2. Die Erbfolge innerhalb der ersten Ordnung
- a) Das Stammprinzip, § 1924 IV BGB Jedes Kind bildet einen Stamm; alle Stämme erben gleich.
 - ⇒ Erbenstellung von A, B und C (+)

b) Das Repräsentationsprinzip,

§ 1924 II BGB

Lebende Eltern schließen ihre Kinder von der Erbfolge aus.

- ⇒ Erbenstellung von J (-)
- c) Das Eintrittsrecht, § 1924 III BGB Kinder rücken für ihre verstorbenen Eltern nach.

Erbenstellung von G und H (+)

III. Lösung

Fraglich ist, wer gesetzlicher Erbe nach E geworden ist.

Anmerkung: Mit dem Tod des E ist der Erbfall eingetreten. E als die verstorbene Person ist der sog. Erblasser. Jeder Erbfall hat einen (und nur einen!) Erblasser zur Folge. Mehrere Erbfälle, und seien sie nur Sekunden auseinander, sind in chronologischer Reihenfolge zu prüfen. Der Erblasser hinterlässt die Erbschaft bzw. den Nachlass. Dies ist sein Vermögen, d.h. alle geldwerten Güter sowie vermögensrechtliche Positionen. Auch Schulden sind vererbbar (§ 1967 BGB). Nicht vererbbar sind dagegen höchstpersönliche Rechte (z.B. §§ 1090 II, 1061 BGB).

1. Die Abkömmlinge des E

Da E keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat, kann auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge zurückgegriffen werden, § 1937 BGB (Subsidiarität der gesetzlichen Erbfolge, vgl. hierzu Fall 3).